

Nds. MBl. Nr. 47/1982

## K. Minister für Wissenschaft und Kunst

## Lehrbeauftragte an Hochschulen

RdErl. d. MWK v. 26. 7. 1982 — Z 42 — 03 435/3.6

— GültL 93/15 —

Zur Ausführung des § 68 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), wird bestimmt:

## 1. Allgemeines

1.1 Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 68 Abs. 1 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.

1.2 Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie

- von Professoren oder
- von Lehrkräften für besondere Aufgaben im höheren Dienst wahrzunehmen sind.

Zu den Aufgaben eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen.

1.3 Lehraufträge können nur erteilt werden, um das Lehrangebot zu ergänzen. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Lehrauftrag das Lehrangebot, das nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich ist, abrundet, indem Kenntnisse in Randbereichen, in der Anwendung der Wissenschaft oder praktische Fertigkeiten vermittelt werden.
- der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen, die nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich sind, so gering ist, daß er eine Lehrtätigkeit durch hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonen nicht rechtfertigt.
- Lehrveranstaltungen, die nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich sind, durch die vorhandenen hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrpersonen vorübergehend (z. B. bei nichtbesetzten Stellen, bei Beurlaubungen oder Erkrankungen der Stelleninhaber) nicht durchgeführt werden können und das Lehrangebot nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

1.4 Vergütete Lehraufträge dürfen nur im Rahmen verfügbarer Ausgaben erteilt werden.

1.5 Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang der einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge soll, sofern durch sie Professorenarbeiten wahrgenommen werden sollen, die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 69 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes betragen.

## 2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

2.1 Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrages begründet und besteht für die Dauer des Zeitraums, für den der Lehrauftrag erteilt ist (Nr. 5.2). Bei einem

Widerruf des Lehrauftrages endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

2.2 Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung (§ 61 Abs. 1 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 86 NBG) und den Ersatz von Sachschaden (§ 96 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten (§ 68 BeamtVG) gelten gemäß § 68 Abs. 3 NHG sinngemäß.

2.3 Bewerber, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, müssen bei Erteilung des Lehrauftrages die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Bewerbern, die nicht Deutsche sind, darf ein Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen.

## 3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

3.1 Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer

- ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 NHG) und
- pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG).

3.2 Einen Lehrauftrag für eine Tätigkeit in überwiegend künstlerischen Fächern kann abweichend von Nr. 3.1 Buchst. a auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium nachweist (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 NHG).

3.3 Einen Lehrauftrag in der Fachrichtung Seefahrt an Fachhochschulen kann abweichend von Nr. 3.1 Buchst. a auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium und das Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt (AG) oder das Zeugnis als Schiffingenieur (CI) nachweist (§ 154 Nrn. 1 und 2 NHG).

3.4 Soweit es der Eigenart des Fachgebietes entspricht, können abweichend von den Nrn. 3.1 bis 3.3 Lehraufträge auch Personen erteilt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen (§ 56 Abs. 4 NHG).

3.5 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätigkeit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürfnisse des betreffenden Fachgebietes ein besonderes Interesse besteht. Das besondere Interesse ist in dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages darzulegen.

## 4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschulen

4.1 Mitglieder einer Hochschule können Lehraufträge nur erhalten, soweit die Wahrnehmung ihrer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird (§ 68 Abs. 2 Satz 1 NHG), Nr. 4.4 bleibt unberührt.

4.2 Professoren und Hochschulassistenten können an der eigenen Hochschule keine Lehraufträge übernehmen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 NHG).

4.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre im Hauptamt berechtigt sind, können an der eigenen Hochschule keine Lehraufträge übernehmen.

4.4 Lehraufträge, die wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an der eigenen Hochschule wahrnehmen, werden nach Möglichkeit unter entsprechender Entlastung im Hauptamt erteilt.

4.5 Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben dürfen nicht mehr als ein

Nds. MBl. Nr. 47/1982

Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit der betreffenden Lehrpersonen in Anspruch nehmen (§ 65 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 NHG).

## 5. Erteilung der Lehraufträge

5.1 Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrages durchgeführt werden.

5.2 Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt. Der Lehrauftrag enthält auch eine Entscheidung darüber, ob er zu vergüten ist.

5.3 Lehraufträge werden auf Antrag des Fachbereichs und mit dem Einverständnis der zu beauftragenden Person von mir erteilt.

Die Anträge nach dem Muster der Anlage 1 sind mir in zweifacher Ausfertigung durch die Hochschule so rechtzeitig vorzulegen, daß ich noch vor Aufnahme der Lehrtätigkeit die Aufträge erteilen und erforderlichenfalls Rückfrage halten kann. Ferner ist dem Antrag ein Personalblatt nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

5.4 Bei Personen, die hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind und deren Lehrauftrag vergütet werden soll, ist mit den Anträgen nach Nr. 5.3 die Nebentätigkeitsgenehmigung vorzulegen. Soweit ich die Nebentätigkeit zu genehmigen habe, ist dem Antrag eine Bestätigung der Beschäftigungsbehörde darüber beizufügen, daß gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Nebentätigkeitsgenehmigung allgemein erteilt ist.

Sofern ich die Nebentätigkeit zu genehmigen habe, ist die Genehmigung in der Erteilung des Lehrauftrages enthalten. Sie gilt im Fall der Verlängerung des Lehrauftrages fort.

## 6. Verlängerung von Lehraufträgen

6.1 Ein Lehrauftrag kann jeweils um höchstens ein Studienjahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind zulässig.

6.2 Die Befugnis zur Verlängerung der Lehraufträge übertrage ich hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 NHG auf die Leiter der Hochschulen. Dies gilt nicht, wenn ein Lehrauftrag ausnahmsweise über das Semester hinaus verlängert werden soll, in dem der Lehrbeauftragte das 65. Lebensjahr vollendet, oder der Lehrbeauftragte im Zeitpunkt der Erteilung des Lehrauftrages das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

6.3 Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrages erforderlich.

## 7. Widerruf von Lehraufträgen

7.1 Der Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

7.2 Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörer anwesend waren. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Fachbereich mitzuteilen. Der Fachbereich unterrichtet den Leiter der Hochschule und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

7.3 Der Lehrauftrag wird in den Fällen der Nr. 7.1 von mir, in den Fällen der Nr. 7.2 von dem Leiter der Hochschule widerrufen.

## 8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 68 Abs. 3 Satz 3 NHG) oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsverfahren werden durch besonderen Erlaß geregelt. Bis dahin gelten die bestehenden Erlaßregelungen fort.

## 9. Erstattung von Auslagen

Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule oder in deren Einzugsgebiet weder wohnen noch hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können auf Antrag im Rahmen verfügbarer Ausgaben die entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Fahrten von der Wohnung zur Hochschule und zurück nach den Grundsätzen der BesGr. A 15 gelten.

## 10. Sonderregelungen

10.1 Die bei Inkrafttreten des NHG an der Hochschule für Musik und Theater Hannover stundenweise im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Nrn. 15 bis 24 des RdErl. des MK vom 2. 7. 1973, Nds. MBl. S. 1082 — GültL MWK 26/188) können gemäß § 68 Abs. 5 NHG in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis verbleiben.

10.2 Die Erteilung von Lehraufträgen an die an der Ausbildung der Studierenden der Medizin beteiligten Ärzte der Lehrkrankenhäuser (§ 118 NHG) wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

## 11. Aufhebung von Vorschriften

11.1 Der RdErl. des MK vom 20. 7. 1971 (Nds. MBl. S. 895 — GültL 93/9), geändert durch RdErl. des MWK vom 26. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 972 — GültL 93/12), der RdErl. des MK vom 31. 1. 1974 (Nds. MBl. S. 311 — GültL 93/10), zuletzt geändert durch RdErl. des MWK vom 3. 3. 1976 (Nds. MBl. S. 411 — GültL 93/14), und der RdErl. des MWK vom 3. 8. 1978 — Z 42 — 03 435/3.6 — (n. v.) werden aufgehoben.

11.2 Die §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Lektorenordnung (RdErl. des MK vom 19. 3. 1970, Nds. MBl. S. 319 — GültL 92/28) werden aufgehoben.

## 12. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Lehraufträge für das Wintersemester 1982/83, die nach bisherigen Vorschriften bereits erteilt worden sind, bleiben unberührt. Für Lehraufträge, die für das Wintersemester 1982/83 bereits beantragt sind, findet Nr. 5.3 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 47/1982 S. 1272

## Anlage 1

## Muster für Antragsvordruck

.....  
Hochschule  
..... den.....

Niedersächsischer Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
3000 Hannover

Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

Name des Lehrbeauftragten:

Bezeichnung des Lehrauftrages:

Umfang des Lehrauftrages:

Dauer des Lehrauftrages:

Fachbereich:

Nds. MBl. Nr. 47/1982

Nähere Beschreibung des Lehrauftrages und Begründung der Notwendigkeit seiner Erteilung:

Dem Lehrbeauftragten sollen Lehraufgaben übertragen werden.

wie sie von

- Professoren  
 Lehrkräften für besondere Aufgaben des höheren Dienstes

wahrzunehmen sind.

Auf Grund des RdErl. vom 5. 5. 1982 — Z 2 — 03 015/1 (30) — (n. v.) bestehen gegen die Erteilung des Lehrauftrages

- keine Bedenken  
 folgende Bedenken:

- Der Lehrauftrag soll mit..... DM pro Einzelstunde/Semesterwochenstunde vergütet werden. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.  
 Der Lehrbeauftragte wird im Hauptamt entsprechend entlastet.  
 Der Lehrbeauftragte hat auf die Auszahlung der Vergütung verzichtet.  
 Die Nebentätigkeitsgenehmigung liegt an.  
 Die Bestätigung der Beschäftigungsbehörde, daß gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen, ist beigelegt.

.....  
 (Unterschrift)

#### Anlage 2

##### Muster für das Personalblatt

##### 1. Angaben zur Person:

Familienname:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtstag:

Geburtsort:

Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Beruf:

a) erlernter

b) zuletzt ausgeübt  
 bei:

Konto-Nr.:

BLZ:

bei:

zuständiges Finanzamt:  
 (genaue Anschrift)

##### 2. Wohnanschriften der letzten fünf Jahre:

##### 3. Ausbildungsgang:

##### 4. Beruflicher Werdegang

Tätigkeit

von:

bis:

als:

##### 5. Abgelegte Prüfungen

##### 6. Sonstige Tätigkeit in Lehre, Forschung und Praxis; insbesondere Darlegung der pädagogischen Eignung

##### 7. Neben dem beantragten Lehrauftrag werden folgende weitere nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen des Landes Niedersachsen wahrgenommen:

Hochschule: .....

zeitlicher Umfang: .....